

Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2013

4968

**Gesetz
über die Pädagogische Hochschule (PHG)**

(Änderung vom; Zulassungsvoraussetzungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2013,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule,
- d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Fachliche Voraussetzungen

a. Für die Kindergartenstufe

² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d müssen Mängel in der Allgemeinbildung vor Studienbeginn behoben werden.

§ 7. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde,

b. Für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe

d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

² Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft.

³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.

Abs. 4 wird aufgehoben.

c. Für die Sekundarstufe I

§ 7 a. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

² Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft.

³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.

⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

Lehrkräftemangel

§ 7 b. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

Lehrkräfte für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe

§ 15 a. ¹ Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

² Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

Besondere Ausbildungen

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7 b zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungsgänge festlegen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) regelt in §§ 6 und 7 die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungen für Lehrkräfte der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die heutige Fassung dieser Bestimmungen, die mit dem Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 eingeführt wurde, ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Seither haben sich beim Bildungsangebot auf der Sekundarstufe II und im Volksschulbereich Entwicklungen ergeben, die sich auch auf die Zulassung zu den Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) auswirken. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung der Fachmaturität Pädagogik an den Fachmittelschulen im Kanton Zürich sowie der an der PHZH seit 2009 versuchsweise geführte Studiengang Kindergarten-Unterstufe.

Für den Einbezug weiterer Neuerungen, die sich voraussichtlich in den kommenden Jahren auf die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen auswirken, ist es hingegen verfrüht. Insbesondere stehen die Auswirkungen des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; noch nicht in Kraft, BBl 2011, 7455) noch nicht im Einzelnen fest. Gemäss Art. 24 HFKG berechtigt ausser einer gymnasialen Maturität oder einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung unter bestimmten Voraussetzungen, die vom Hochschulrat festgelegt werden, auch eine Berufsmaturität zur Zulassung für die Vorstufen- und Primarlehrausbildung. Auf welchen Zeitpunkt diese Regelungen des Hochschulrates eingeführt werden, ist offen. Ausserdem wäre es auch verfrüht, die Studiengänge für Quereinsteigende in den Lehrberuf, die an der PHZH als Massnahme gegen den Lehrermangel an der Volksschule eingeführt wurden, bereits gesetzlich zu verankern. Diese Ausbildungen wurden vorerst als zeitlich beschränktes Angebot mit Beginn in den Jahren 2011, 2012 und 2013 ausgestaltet. Der Entscheid über eine gesetzliche Verankerung soll sich auf breitere Erfahrungen abstützen.

2. Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des PHG

2.1 Änderungsvorschläge gemäss Vernehmlassungsentwurf

Mit Beschluss Nr. 1535/2011 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zur Änderung des PHG durchzuführen. Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll der bisherige § 7, der gemeinsame Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I festlegt, durch zwei neue Bestimmungen mit unterschiedlichen Zulassungsregelungen ersetzt werden. Während für die Sekundarstufe I weiterhin ein eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis oder ein Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verlangt wird, wird die Regelung für die Primarstufe erweitert, indem auch ein anerkanntes Fachmaturitätszeugnis Pädagogik oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung zur prüfungsfreien Zulassung berechtigen sollen. Überdies wurde vorgesehen, die Regelung für die Primarstufe durch den Studiengang Kindergarten-Unterstufe zu ergänzen. Bei den Voraussetzungen für die Kindergartenstufe (§ 6) wurde in der Vernehmlassung die geltende Regelung, wonach ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule für die Zulassung genügt, beibehalten. Schliesslich wurden bei allen Studiengängen für die Zulassung mit Ausbildungsabschlüssen der Sekundarstufe II, die nicht zur prüfungsfreien Zulassung berechtigen, offenere Formulierungen vorgeschlagen.

2.2 Vernehmlassungsergebnisse

Zum Entwurf für die Änderung des PHG äusserten sich im Vernehmlassungsverfahren politische Parteien, Lehrerorganisationen aus den Bereichen Volksschule, Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie Hochschulen und Amtsstellen. Neben grundsätzlicher Zustimmung wurde zu einigen Änderungsvorschlägen kontrovers Stellung bezogen. So wurde beanstandet, dass trotz Einführung der Fachmaturität Pädagogik im Kanton Zürich wie bisher ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule für die Zulassung zum Studium der Kindergartenstufe genügen soll und damit je unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I vorgesehen werden. Zu dieser Frage hielten sich befürwortende und ablehnende Stellungnahmen die Waage. Grösstenteils befürwortet wurde die prüfungsfreie Zulassung zur Ausbildung von Lehrkräften der Kindergarten- wie auch der Primarstufe mit einem anerkanntem Fachmaturitätszeugnis Pädagogik sowie die Forderung nach einem eidgenössisch anerkanntem gymnasialen

Maturitätsausweis für das Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I. Überwiegende Zustimmung fand auch die gesetzliche Verankerung des Studiengangs Kindergarten-Unterstufe. Die offeneren Formulierungen bezüglich der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II wurden hingegen unterschiedlich beurteilt.

3. Änderungen des PHG im Einzelnen

§ 6. Zulassung zum Studium für die Kindergartenstufe

Beim Studiengang für Lehrkräfte der Kindergartenstufe (§ 6) wurde die geltende Regelung, wonach ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule für die prüfungsfreie Zulassung genügt, im Vernehmlassungsentwurf nicht zur Diskussion gestellt. Da weder negative Erfahrungen mit diesem Zugang noch ein eindeutiges Vernehmlassungsergebnis die Abschaffung der prüfungsfreien Zulassung mit einem Fachmittelschulabschluss nahelegen, wird die geltende Regelung inhaltlich nicht verändert; die Bestimmung wird lediglich präziser formuliert. Die prüfungsfreie Zulassung ist ebenfalls mit einem anerkannten Abschluss Fachmaturität Pädagogik möglich. Die zu behebenden Mängel in der Allgemeinbildung gemäss Abs. 2 bei Abschlüssen nach lit. c und d werden vor dem Studium aufgrund einer Prüfung erhoben.

§ 7. Zulassung zum Studium für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe (Fachmaturität Pädagogik)

Das Profil Pädagogik vermittelt heute als einziges der fünf Fachmittelschulprofile im Kanton Zürich noch keinen Fachmaturitätsabschluss. Mit dem nach dreijähriger Ausbildung erworbenen Fachmittelschulabschluss können die Absolventinnen und Absolventen dieses Profils an der PHZH prüfungsfrei in die Ausbildung für Lehrpersonen der Kindergartenstufe eintreten. Wenn sie ein Studium als Lehrerin oder Lehrer der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ergreifen wollten, mussten sie sich bisher an der PHZH einem Aufnahmeverfahren unterziehen, auf das ein 20-wöchiger Vorkurs an der Kantonsschule Zürich Nord vorbereitete. Im Auftrag des Bildungsrates wird seit 2011 im Kanton Zürich die Einführung der Fachmaturität Pädagogik vorbereitet, um den Absolventinnen und Absolventen des Profils Pädagogik zusätzliche Perspektiven zu eröffnen. Dazu gehört insbesondere, dass der prüfungsfreie Zugang zur Lehrerausbildung für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe an der PHZH offensteht. Dies ist an den anderen Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz bereits weitgehend der Fall.

§ 7a. Zulassung zum Studium für die Sekundarstufe I

Die Zulassung zum Studiengang für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt. Weil bei diesem Studiengang die fachwissenschaftliche Ausbildung in der Regel an der Universität stattfindet, bleibt für den prüfungsfreien Zugang zum Studium – wie für die Absolvierung eines Studiums an der Universität – auch künftig ein schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis oder ein Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erforderlich.

§ 15a. Lehrkräfte für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe

Seit 2009 führt die PHZH versuchsweise einen Studiengang Kindergarten-Unterstufe, der ein Doppeldiplom für die Kindergartenstufe und die Unterstufe der Primarstufe (1. bis 3. Klasse) vermittelt. Für die Zulassung zur Ausbildung, die drei Jahre dauert, gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Studiengang für Lehrkräfte der Primarstufe (vgl. § 7). Die kombinierte Ausbildung Kindergarten-Unterstufe ermöglicht es, die Absolventinnen und Absolventen an der Volksschule flexibler einzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Studiengang der PHZH sind gut; die EDK hat das Diplom mit Beschluss vom 28. Juni 2011 schweizerisch anerkannt. Es ist daher gerechtfertigt, im Rahmen der vorliegenden Änderung diesen Studiengang in das PHG aufzunehmen.

Übrige Änderungen

In der Vernehmlassung wurden die offeneren Formulierungen im Zusammenhang mit Abschlüssen der Sekundarstufe II, die nicht zur prüfungsfreien Zulassung berechtigen, zum Teil kritisiert oder als zu wenig konkret beurteilt. In den geänderten Bestimmungen wird deshalb mehrheitlich auf die bisherigen Formulierungen zurückgegriffen. In §§ 7 Abs. 2 und 7a Abs. 2 wird zusätzlich präzisiert, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens der PHZH fachliche Kompetenzen geprüft werden.

Die geltende Regelung, wonach der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter festlegen kann, wenn der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt wird, ist heute Teil der allgemeinen Voraussetzungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (§ 7 Abs. 2). Durch die Einführung eines eigenen § 7b – mit der Anpassung der Verweisung § 18 Abs. 2 – wird der Geltungsbereich auf alle Studiengänge der PHZH, d. h. auch für die Kindergartenstufe, erweitert.

4. Auswirkungen der Änderung des PHG

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geänderten Zulassungsbedingungen das Interesse an den Ausbildungen der PHZH wächst und insbesondere mehr Studierende die Studiengänge für Lehrkräfte der Primarstufe und der Kindergarten-Unterstufe absolvieren werden. Diese Entwicklung trägt dazu bei, dem Lehrermangel an der Volksschule entgegenzuwirken, mit dem als Folge steigender Schülerzahlen und vermehrter altersbedingter Rücktritte von Lehrerinnen und Lehrern auch für die kommenden Jahre zu rechnen ist.

Die unmittelbaren Auswirkungen der Änderung auf das Zulassungsverfahren an der PHZH fallen weder in finanzieller Hinsicht noch bezüglich des übrigen Aufwandes wesentlich ins Gewicht.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi